



**Sekretariat:**  
**Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)**  
Stralauer Str. 63  
10179 Berlin  
Tel.: +49 (0) 30 72 62 22 -128/-123  
Fax: +49 (0) 30 72 62 22 -328  
Mail: [info@deutscher-behindertenrat.de](mailto:info@deutscher-behindertenrat.de)  
[www.deutscher-behindertenrat.de](http://www.deutscher-behindertenrat.de)

Berlin, den 9. Dezember 2014

## Ergänzende Überlegungen der DBR-Verbände zu den Beratungsergebnissen der 4. Sitzung des Hochrangigen Beteiligungsverfahrens BTHG am 19.11.2014

---

*Die Verbände des Deutschen Behindertenrates haben in ihrer schriftlichen Stellungnahme vom 1. Dezember 2014 zu den Themen*

- *Soziale Teilhabe (einschließlich Assistenz),*
- *Bedürftigkeitsunabhängigkeit der Fachleistung sowie*
- *Pauschale Geldleistung als mögliche Leistungsform der Fachleistung / Prüfung Einführung Bundesteilhabegeld, Blinden- und Gehörlosengeld*

*bereits umfassend inhaltlich-fachlich Position bezogen und ihre Erwartungen an das Bundesteilhabegesetz formuliert. Der Stellungnahme zugrunde lagen Arbeitspapiere des BMAS mit Stand: 5. November 2014 für die o. g. Sitzung.*

*Da inzwischen eine Überarbeitung der Arbeitspapiere durch das BMAS erfolgte, möchten die DBR-Verbände die Gelegenheit nutzen, hierzu ihre Positionierungen zum Ausdruck zu bringen. Diese Positionierungen erfolgen unter ausdrücklicher inhaltlicher Bestärkung und Ergänzung der DBR-Stellungnahme vom 1. Dezember 2014.*

### **1) Soziale Teilhabe, einschließlich Assistenzleistungen**

- a) Zu „2. Handlungsbedarf“

Das Arbeitspapier (Stand 3. Dezember 2014) betont weiterhin die Notwendigkeit, zur Herstellung von Rechtsklarheit eine „eindeutige Begriffsdefinition von sozialer Teilhabe“ und eine „Abgrenzung der Leistungen der sozialen Teilhabe von anderen Leistungen“ vorzunehmen. Die Verbände hatten ihre Kritik hieran mündlich und schriftlich verdeutlicht und insbesondere das Erfordernis zum Ausdruck gebracht, dass hierdurch keine Lücken in der Leistungsgewährung zulasten der Menschen mit Behinderungen entstehen dürfen. Letzterem wurde in der Arbeitsgruppe nicht widersprochen.

Daher wird darum ersucht, Satz 2 des 1. Absatzes auf Seite 4 zumindest wie folgt neu zu fassen:

*Zur Herstellung von Rechtsklarheit ist auch eine eindeutige Begriffsdefinition von sozialer Teilhabe und eine Abgrenzung der Leistungen der sozialen Teilhabe von anderen Leistungen vorzunehmen, **ohne dass dadurch Lücken in der Leistungsgewährung zulasten der Betroffenen entstehen.***

#### **b) Zur Handlungsoption a)**

Die Überschrift der Handlungsoption a) wurde im Nachgang der Sitzung verändert, spiegelt jedoch nach Ansicht der DBR-Verbände nicht das Beratungsergebnis wider. Die DBR-Verbände präferierten die Option 3 a) mit der Maßgabe, dass die Neustrukturierung der Leistungen der sozialen Teilhabe nicht „in einem eigenständigen Kapitel „Soziale Teilhabe“ innerhalb der Eingliederungshilfe-neu“, sondern „innerhalb des SGB IX“ erfolgen. Es bestand Einigkeit in der Arbeitsgruppe, dass durch die Neustrukturierung der Leistungen zur sozialen Teilhabe § 55 SGB IX, der für alle Träger sozialer Teilhabeleistungen, z. B. auch die Unfallversicherung, gilt, unangetastet bleiben sollte. Dem trägt die Neuformulierung noch nicht hinreichend Rechnung.

Daher sollte die Handlungsoption 3a) (S. 4) wie folgt neu betitelt werden:

*„a) Neustrukturierung der Leistungen zur sozialen Teilhabe **innerhalb des SGB IX**“*

#### **c) Zur Handlungsoption b)**

Sieht weiterhin vor, dass zusätzlich einzelne wiederkehrende Leistungen als pauschalierte Geldleistungen in Anspruch genommen werden können. Die Verbände hatten sich klar dafür ausgesprochen, dass diese Option nur auf Wunsch/Antrag des Menschen mit Behinderungen möglich sein sollte. Zwar blieb dies in der AG streitig. Gleichwohl befürworteten die Verbände, dass ihre „Antragsoption“ im Arbeitspapier als eine Option (neben anderen) dargestellt wird: Die Bisherige Handlungsoption b) würde insoweit zur Handlungsoption b1), die ergänzt würde um eine Handlungsoption b2), die dann hieße:

*„b2) Wie a), zusätzlich sollen einzelne wiederkehrende Leistungen **auf Wunsch/Antrag** des Menschen mit Behinderungen als pauschalierte Geldleistung in Anspruch genommen werden können (Vgl. TOP 3).“*

#### **d) Zur Handlungsoption c)**

Auch für das Poolen sprachen sich die DBR-Verbände dafür aus, diese Option nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten zu eröffnen. Daher wird vorgeschlagen, ebenso wie bei Handlungsoption b) zu verfahren, sodass die bisherige Handlungsoption c) zur Handlungsoption c1) würde und folgende Handlungsoption c2) ergänzt würde:

*„c2) Wie a), zusätzlich soll eine gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen (sog. „Poolen“) bei einzelnen Leistungen **mit Zustimmung des Leistungsberechtigten** möglich sein.“*

## **2) Bedürftigkeitsunabhängigkeit der Fachleistung Eingliederungshilfe-neu**

Die DBR-Verbände hatten sich einvernehmlich dafür ausgesprochen, die von der Unterarbeitsgruppe Statistik bereits bezifferten Mehrkosten bei vollständigem Verzicht auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung in den Sachverhalt des Arbeitspapiers zur Bedürftigkeits-un-abhängigkeit der Fachleistung aufzunehmen; dem wurde in der Arbeitsgruppensitzung nicht widersprochen. Dies sollte im aktuellen Arbeitspapier (Stand 3. Dezember 2014) daher noch ergänzt werden.

Überdies widersprechen die DBR-Verbände weiterhin mit Nachdruck den Feststellungen unter „4. Für den Sachverhalt relevante Bewertungskriterien“, wonach für alle Handlungsoptionen nahezu

unterschiedslos ein „Einklang mit der UN-BRK“ attestiert wird, „da diese keine Bedürftigkeitsunabhängigkeit von Leistungen“ verlangen würde.

Dies ignoriert, dass aufgrund der Einkommens- und Vermögensheranziehung eine klare, zumindest mittelbare Benachteiligung zulasten behinderter Menschen, die auf Eingliederungshilfeleistungen angewiesen sind, in Bezug auf die Einkommens- und Vermögenssituation vorliegt. Diese Schlechterstellung gründet allein auf der Behinderung.

Mit Nachdruck bitten die DBR-Verbände insoweit um zumindest eine differenzierende, bewertende Darstellung im Arbeitspapier des BMAS vom 3. Dezember 2014.

### **3) Pauschale Geldleistung als mögliche Leistungsform der Fachleistung/Prüfung Einführung Bundesteilhabegeld, Blinden- und Gehörlosengeld**

Im Hinblick auf die Handlungsoption 3a) „Einführung einer Pauschalen Geldleistung als mögliche Leistungsform der Fachleistung“ muss nach Ansicht der DBR-Verbände ein Gleichklang zum Arbeitspapier „Soziale Teilhabe“ (s. o.), dort Handlungsoption b) hergestellt werden; die Option „Auf Wunsch des Menschen mit Behinderung“ sollte sichtbar werden.

Daher sprechen sich die DBR-Verbände unter der Handlungsoption 3a) für nachfolgende Ergänzungen/Neufassungen aus

*„a1) für zu bestimmende, wiederkehrende Fachleistungen der Eingliederungshilfe*

*a2) für zu bestimmende, wiederkehrende Fachleistungen der Eingliederungshilfe auf Wunsch/Antrag des Menschen mit Behinderungen*

*a3) für alle Fachleistungen der Eingliederungshilfe.“*

Berlin, den 9.12.2014